

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfekontaktstellen Kiss Mittelfranken e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, mit denen
 - a) die Gründung und Weiterentwicklung von Selbsthilfegruppen unterstützt, ein Erfahrungsaustausch untereinander ermöglicht und Verbindungen zu anderen, auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen gefördert werden.
 - b) Aufgabe des Vereins ist es, eine Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 2, Abs. 2a zu leisten, wobei durch Veranstaltungen, Publikationen und anderen Informations- und Kommunikationsvorhaben die Selbsthilfegruppenmitglieder, sowie alle an Gesundheitsfragen Interessierte und die Beschäftigten des Gesundheitswesens erreicht werden sollen.
 - c) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, eine Gesundheitseinsicht der Bevölkerung zu entwickeln, die den Schwerpunkt auf Gesundheitsverhalten, Krankheitsverhütung und selbstbestimmte Krankheitsbewältigung legt.
Um diese Ziele zu erreichen ist der Verein Träger von mehreren Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (Kiss), deren MitarbeiterInnen hauptamtlich (bezahlt) beschäftigt werden, sofern es der Haushalt erlaubt. In der Haushaltsplanung haben bestehende Arbeitsverträge höchste Priorität.
- 3) Mittel des Vereins
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - c) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden, die für die Ziele des Vereins tätig werden wollen.
Es besteht die Möglichkeit Fördermitglied des Vereins zu werden. Fördermitglieder tragen die Ziele des Vereins mit, unterstützen den Verein ideell und finanziell durch einen Jahresbeitrag, haben jedoch kein Stimmrecht und werden zur Mitgliederversammlung auch nicht eingeladen. Sie erhalten den jährlichen Jahresbericht.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz einmaliger Mahnung 12 Monate in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat bzw. dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Über den Ausschluss eines Mitglieds bzw. die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Soll der Ausschluss gegen ein Mitglied des Vorstandes erfolgen, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Von Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. April eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein für das laufende Kalenderjahr zu zahlen und kann nicht als Arbeitsleistung abgegolten werden.

Über eine Ermäßigung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- die Geschäftsführung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden; jedeR vertritt alleine. Der/die dritte Vorsitzende hat auch die Kassenwartsfunktion inne.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit das Registergericht dies zur Erlangung der Eintragsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit fordert.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine

Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vertretung des Vereins nach außen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Verträgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom gesamten Vorstand unterschrieben.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand kann eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies erlauben. Über die Zahlung beschließt die Mitgliederversammlung nach vorgelegtem Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorjahres. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandsarbeit.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Auflösung des Vereins.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich ein. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitglieds per E-Mail zugesandt wurde. Sollte E-Mail nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 4) Alle ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Eine Vertretung der Stimmabgabe in schriftlicher Form ist zwischen Vereinsmitgliedern zulässig. Diese Stimmrechtsvollmacht muss für jede Mitgliederversammlung neu erteilt werden. Jedes Mitglied darf nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erfordern. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt und der alte sowie der neue Satzungstext beigefügt worden sein.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- 6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer oder einen professionellen Wirtschaftsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Nach Vortrag der Rechenschaftsberichte ist der amtierende Vorstand zu entlasten.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den neuen Vorstand. Der Vorstand kann nur aus Vollmitgliedern gewählt werden. Fördermitglieder können nicht gewählt werden.
Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang ermittelt. Der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält ist gewählt.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der/die Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann die Geschäfte an eine Geschäftsführung delegieren. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle.

Es obliegt dem Vorstand, die Geschäftsführung als seine Vertretung im Sinne des § 30 BGB einzusetzen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einem gesonderten Geschäftsführungsvertrag geregelt.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann nach Absprache mit der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus maximal fünf Personen, die für die Dauer von vier Jahren berufen werden. In diesem Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Förderer der satzungsmäßigen Ziele, Wissenschaftler und Praktiker vertreten sein. Er hat beratende Funktion.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.“ mit Sitz in Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.11.2014 beschlossen. Sie trat nach Eintragung in das Vereinsregister (Registeranmeldung am 09.12.2014) in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18.01.2001.

§ 10 Absatz 2) wurde am 18.10.2017 vom Vorstand aufgrund eines formalen Fehlers, der vom Finanzamt angemahnt wurde, nachgebessert.